



Stadt
EINBECK

**Satzung
der Stadt Einbeck über die Erhebung
von Gebühren für die Kindertages-
stätten sowie deren Benutzung**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 11.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Einbeck betreibt in der Kernstadt und den Ortschaften folgende Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen:

- Kindergarten Benser Mauer
- Kindertagesstätte Deinerlinde „Kleine Strolche“
- Kindertagesstätte Münstermauer
- Kinderhort Kinderinsel
- Kindergarten Brunsen
- Kindergarten Holtensen
- Kindergarten Immensen
- Kindergarten Salzderhelden
- Kindertagesstätte Pfiffikus (Vogelbeck)

Sie regelt durch diese Satzung die Benutzung der Kindertagesstätten und erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten.

§ 2 Erziehungs- und Bildungsauftrag, Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

(1) Die Kindertagesstätten werden gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege betrieben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und ergänzen bzw. unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten.

(2) Die Bildung von Elternvertretungen und Beiräten richtet sich nach § 16 NKi-TaG.

II. Benutzung

§ 3

Aufnahmegrundsätze und -voraussetzungen

- (1) In die Kindertagesstätten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze vorrangig Kinder aufgenommen, die im Gebiet der Stadt Einbeck wohnen und nicht der Betreuung in einer besonderen Einrichtung bedürfen. Kinder, die nicht nur vorübergehend körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern, können aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des NKiTaG erfüllt sind.
- (2) In den Kindertagesstätten können auch altersübergreifende Gruppen eingerichtet werden.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes setzt einen an die Stadt Einbeck gerichteten Antrag und die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung durch die Sorgeberechtigten voraus. Die Entscheidung über den Antrag wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Die Betreuungsvereinbarung ist eine Anlage der Satzung.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt immer zum 01. eines Monats, im Regelfall zum Beginn des Kindergartenjahres (01.08.).
- (5) Im Rahmen der verfügbaren Plätze und Öffnungszeiten können die Kindertagesstätten für eine Kurzzeitbetreuung externe Kinder bzw. Kinder über die gebuchten Öffnungszeiten hinaus aufnehmen. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Betreuung, die nicht über einen Tag hinausgeht.
- (6) Jedes Kind hat das Recht auf eine Eingewöhnung. In der Krippe kann diese Eingewöhnungsphase mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Im Kindergartenbereich verringert sich die Eingewöhnungszeit. In jedem Fall bestimmt das Kind das Tempo der Eingewöhnung. Zu Beginn der Eingewöhnungszeit umfasst der Besuch der Kindertagesstätte nicht die vollumfängliche Betreuungszeit. Die Eingewöhnung eines jeden Kindes wird durch eine Vertrauensperson des Kindes begleitet. Je nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte wird die Betreuungszeit schrittweise ausgeweitet. Während der Eingewöhnungsphase bleibt die Gebührenschuld unberührt.

§ 4

Erkrankungen

- (1) Die Sorgeberechtigten haben der Kindertagesstättenleitung jede Erkrankung des Kindes an einer meldepflichtigen oder bedrohlichen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (z. B. Masern) oder an einer anderen schwerwiegenden Infektionserkrankung (z. B. starke Erkältung, Grippe, Bindehautentzündung) unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer solchen Krankheit leiden, sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Auf Anforderung der

Kindertagesstättenleitung ist von den Eltern eine Bescheinigung des/der behandelnden Arztes/Ärztin oder des Gesundheitsamtes vorzulegen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag kommen die Kindertagesstätten montags bis freitags innerhalb der definierten Regelöffnungszeiten nach. In der vor- und nachgeschalteten Sonderöffnungszeit werden die Kinder lediglich beaufsichtigt.

(2) In den Kindertagesstätten werden nach Bedarf und im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten folgende Betreuungsumfänge angeboten:

Halbtagsbetreuung mit 4 Stunden Regelöffnungszeit

Dreivierteltagsbetreuung mit 6 Stunden Regelöffnungszeit

Ganztagsbetreuung mit 8 Stunden Regelöffnungszeit

Der Hort wird abweichend davon betrieben mit einer täglichen Regelöffnungszeit von 5,5 Stunden. Durch erweiterte Öffnungszeiten während der Schulferien ergibt sich als Berechnungsgrundlage für die Gebühreneinstufung jedoch eine Regelöffnungszeit von 6 Stunden.

(3) Als Sonderöffnungszeit kann der Regelöffnungszeit ein Rahmen von bis zu 2 Stunden täglich vor- bzw. nachgeschaltet werden. Die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit ist verbindlich anzumelden und wird pro angefangene Stunde abgerechnet bzw. auf beitragsfreie Betreuungsumfänge angerechnet.

(4) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bleiben die Kindertagesstätten im Regelfall geschlossen.

(5) Pro Kindergartenjahr können die Kindertagesstätten in den Schulferien für die Dauer von bis zu 5 Wochen geschlossen werden, zusammenhängend aber nicht länger als 3 Wochen. Außerdem können die Kindertagesstätten im Verlauf des Kindergartenjahres für Fortbildungsveranstaltungen an bis zu 3 Tagen geschlossen werden.

(6) Für die Dauer einer 3-wöchigen Schließzeit in den Sommerferien wird bei ausreichendem Bedarf eine Ferienbetreuung angeboten. Die Betreuung während dieser Schließzeit gilt als Sonderleistung und ist nicht durch die reguläre Benutzungsgebühr gemäß § 9 Absatz 1 abgedeckt.

§ 6 Abmeldung

(1) Das Kind kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet werden. Die Abmeldung bedarf der Textform.

(2) Eine nur vorübergehende Abmeldung ist nicht möglich.

(3) Wird das Kind eingeschult, endet das Benutzungsverhältnis am Ende des Kindergartenjahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

(4) Sorgeberechtigte, die eine Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in Betracht ziehen, haben die Kindertagesstättenleitung bis zum 01.02. des Jahres entsprechend zu unterrichten, damit der Kindertagesstättenplatz bei der Belegungsplanung für das nächste Kindergartenjahr bis zum 01.05. vorläufig freigehalten werden kann. Unterbleibt diese Unterrichtung, besteht kein Anspruch auf eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses in der bisherigen Kindertagesstätte.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden
- a) wenn es die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte erheblich beeinträchtigt;
 - b) aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen;
 - c) wenn es der Kindertagesstätte wiederholt unentschuldigt fernbleibt, sofern die Sorgeberechtigten auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich hingewiesen worden sind;
 - d) wenn es wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der angemeldeten Betreuungszeit bzw. Sonderöffnungszeit abgeholt wurde;
 - e) wenn sich der/die Gebührenschuldner/in trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als 2 Monatsgebühren im Zahlungsverzug befindet;
 - f) wenn die Sorgeberechtigten die ihnen nach dieser Satzung oder sonst obliegenden Pflichten grob vernachlässigen und dies zu einer nicht vertretbaren Störung des Kindertagesstättenbetriebes führt,
 - g) wenn die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagesstätte nicht mehr möglich ist.
- (2) Im Falle des Ausschlusses geht der Kindertagesstättenplatz verloren bzw. kann anderweitig vergeben werden.

§ 8 Haftung / Schadensersatz

- (1) Die Aufsichtspflicht ist nach § 1631 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Teil der Personensorge. Laut Gesetz liegt sie somit bei den Personensorgeberechtigten, also in der Regel bei den Eltern. Melden diese ihr Kind im Kindergarten an, so übernimmt der Träger durch den Aufnahmevertrag ausdrücklich oder stillschweigend auch die Aufsichtspflicht über das Kind. Die sozialpädagogische Fachkraft ist aufgrund ihres Arbeitsvertrages "Erfüllungsgehilfe" des Trägers und ist deshalb verpflichtet, die Aufsicht über die ihr anvertrauten Kinder zu übernehmen. Die vertragliche Aufsichtspflicht liegt somit beim Kindergartenträger.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Kindertagesstätte und endet, sobald das Kind die Kindertagesstätte verlässt. Eine entsprechende Aufsichtspflicht besteht auch

bei Veranstaltungen, die vom Personal bzw. den Betreuungskräften außerhalb des Kindertagesstättengrundstücks durchgeführt werden.

(3) Der Weg zur Kindertagesstätte und der Weg von der Kindertagesstätte fällt in die Verantwortung der Sorgeberechtigten.

(4) Die Stadt Einbeck als Kindertagesstattenträger und ihre Bediensteten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Beschädigung oder den Verlust von Kleidungsstücken und anderer Sachen des Kindes ist diese Haftung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

(5) Für den Fall, dass die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss (z. B. Anordnung des Gesundheitsamtes), besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung des Kindes.

III. Gebühren

§ 9

Gebühren / Gebührenschuldner

(1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte wird vorbehaltlich der gesetzlichen Regelungen zur Beitragsfreiheit beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. diejenigen, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Besuchen mehrere Kinder der Sorgeberechtigten zeitgleich eine Kindertagesstätte der Stadt Einbeck und sind sie zeitgleich grundsätzlich gebührenpflichtig, so wird die Gebühr für das 2. Kind um 50 % ermäßigt; für das 3. und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Voraussetzung ist, dass die Kinder demselben Haushalt angehören. Satz 1 gilt nicht für Fälle nach § 22 Absatz 2 Satz 3 NKiTaG.

(4) Die Gebühr richtet sich nach der gewählten Betreuungsform (Halbtags-, Dreivierteltags- oder Ganztagsbetreuung) zuzüglich der verbindlich angemeldeten Sonderöffnungszeit und wird nach dem Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten gestaffelt. Die Gebührensätze ergeben sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentabelle.

(5) Jahreseinkommen ist das im Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres erzielte Einkommen im Sinne von § 2 Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG). Negative Einkünfte können mit positiven Einkünften derselben Einkunftsart verrechnet werden. Die Verrechnung von Einkünften verschiedener Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Dem Einkommen sind Geld- und Sachleistungen, Lohnersatzleistungen und sonstige steuerfreie Einkünfte, die zur Bestreitung des Familienunterhalts bestimmt und geeignet sind, hinzuzurechnen.

(6) Das Jahreseinkommen ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Steuerbescheid, Bescheinigung des Steuerberaters, Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers)

nachzuweisen. Unterbleibt der Nachweis, erfolgt eine Einstufung nach Gebührenstufe 6.

(7) Sorgeberechtigte, die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen zur Grundsicherung für Nichterwerbstätige nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und/oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, werden der Gebührenstufe 1 zugeordnet.

(8) Die Absätze 3 bis 7 finden auf Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften, deren Haushalt das Kind angehört, entsprechende Anwendung. Zum Jahreseinkommen des Sorgeberechtigten ist hierbei auch das Jahreseinkommen eines nicht sorgeberechtigten Partners hinzuzurechnen.

(9) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 ist auf Antrag das Einkommen des laufenden Jahres zu berücksichtigen, wenn sich das Einkommen gegenüber dem nach Absatz 5 ermittelten wesentlich - mindestens um 20 % - verändert hat oder verändern wird.

(10) Die Gebühr für die Kurzzeitbetreuung gemäß § 3 Absatz 5 beträgt einkommensunabhängig 5,00 € je angefangene Stunde. Sie ist sofort direkt in der Kindertagesstätte zu entrichten.

(11) Für die Inanspruchnahme einer gemäß § 5 Absatz 6 angebotenen Ferienbetreuung ist pro angefangener Woche eine Gebühr wie folgt zu entrichten:

- a) Zuordnung zu Gebührenstufen 1 und 2 10,00 €
- b) Zuordnung zu Gebührenstufen 3 und 4 20,00 €
- c) Zuordnung zu Gebührenstufen 5 und 6 30,00 €

Die gesetzlichen Regelungen zur Beitragsfreiheit kommen hierbei nicht zum Tragen.

(12) Die Teilnahme am Mittagessen ist in der Benutzungsgebühr gemäß Absatz 1 nicht enthalten. Die hierfür entstehenden Kosten sind separat nach pauschaler Festsetzung zu entrichten.

(13) Eine Veränderung der gewählten Betreuungszeit und der angemeldeten Sonderöffnungszeit kann im Regelfall nur zu Beginn des Kindergartenjahres am 01.08. und zum 01.02. des Folgejahres erfolgen.

§ 10

Entstehen der Gebührenschuld / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. eines jeden Monats und ist spätestens am 05. des jeweiligen Monats im Voraus zu begleichen.

(2) Eine Schließung der Kindertagesstätte während der Ferienzeiten oder aus Gründen der Fortbildung gemäß § 5 Absatz 5 lässt die Gebührenschuld unberührt. Außerdem bleibt die Gebührenschuld unberührt,

- a) wenn die Kindertagesstätte wegen ansteckender Krankheiten oder sonstiger wichtiger Gründe nur vorübergehend geschlossen worden ist;
- b) wenn die Regel- und/oder Sonderöffnungszeiten nicht voll ausgeschöpft worden sind;

- c) wenn das Kind der Betreuung z. B. krankheits- oder urlaubsbedingt nur vorübergehend ferngeblieben und der Kindertagesstättenplatz nicht anderweitig besetzt worden ist.

§ 11

Gebühr bei reduziertem Betreuungsumfang

- (1) Ist die Betreuung aus besonderen Gründen (z. B. höhere Gewalt, akuter Personalmangel, zwingende dienstliche Gründe) in der vereinbarten Kindertagesstätte oder im vereinbarten Benutzungsumfang nicht möglich, können Kinder mit nachgewiesenem Betreuungsbedarf ersatzweise auch im Rahmen einer Notgruppe bzw. in einer anderen Kindertagesstätte betreut werden. In diesen Fällen ist die festgesetzte Monatsgebühr weiterhin zu entrichten.
- (2) Fällt die Betreuung aus besonderen Gründen ganz aus, so entfällt die Zahlungspflicht für die festgesetzte Monatsgebühr tageweise anteilig für die Zeit ab dem sechsten aufeinanderfolgenden ausgefallenden Betreuungstag.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Einbeck verarbeitet für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes, zur Feststellung der Gebührenfestsetzung, zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) sowie der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Einbeck zulässig:
 - a) Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.
 - b) Daten zu den Eltern/Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Familienstand, Emailadresse und Telefonnummern.
 - c) Daten zu Geschwistern und sonstigen abholberechtigten Personen: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Anschrift, Emailadresse und Telefonnummern.
- (3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt – je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben – entsprechend der gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten sowie deren Benutzung vom 01.08.2023 außer Kraft.

Einbeck, 11.06.2024

L. S.

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 37 vom 19.06.2024

Anlage zu § 3 Absatz 3
der Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Gebühren für die
Kindertagesstätten sowie deren Benutzung

Betreuungsvereinbarung

Zwischen der Stadt Einbeck,
Teichenweg 1
37574 Einbeck

und

den Sorgeberechtigten

Vorwort:

Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle. Dafür ist eine gute und konstruktive Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten von hoher Bedeutung.

Wir, die pädagogischen Fachkräfte, sind dem (N)KiTaG und dem niedersächsischen Bildungs- und Orientierungsplan verpflichtet.

Unsere Hauptaufgabe besteht in der individuellen Förderung, Bildung und Begleitung eines jeden Kindes.

Wir übernehmen Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und erfüllen die Aufsichtspflicht, Fürsorgepflicht sowie den Sicherheits- und Schutzauftrag in dem dafür gesetzlichen vorgesehenen Rahmen.

Zu unserer pädagogischen Aufgabe gehört es unter anderem Beobachtungen, Dokumentationen, Elterngespräche und Elternarbeit durchzuführen.

Zu unseren Aufgaben zählt es nicht, den Erziehungsauftrag der Eltern zu übernehmen, sowie nach deren Vorstellungen und Wünschen zu arbeiten.

„Eltern sind Experten für ihre Kinder, pädagogische Fachkräfte sind Experten für ihre Einrichtung.“

Selbstverständlich nehmen wir konstruktive Kritik ernst und bemühen uns um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus.

Die Satzung der Stadt Einbeck, sowie die darin enthaltene Betreuungsvereinbarung dient für alle Beteiligten als Grundlage der Zusammenarbeit.

Die Kindertagesstätten der Stadt Einbeck

Persönliche Daten

Frau/Herr:

Name, Vorname der Mutter ggf. der/des Sorgeberechtigten

Anschrift

Telefon, E-Mail-Adresse

Herr/Frau:

Name, Vorname des Vaters ggf. der/des Sorgeberechtigten

Anschrift

Telefon, E-Mail-Adresse

Über die Betreuung des Kindes

☐ m ☐ w ☐ d

Name, Vorname, Geburtsdatum

- ☐ gemeinsames Sorgerecht vorhanden
- ☐ alleiniges Sorgerecht vorhanden

wenn ja, bitte hier: Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer angeben

- ☐ Die gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation der erforderlichen Masernschutzimpfung(en) oder -immunität oder einer vorliegenden Kontraindikation gegen eine Masernschutzimpfung nach §20 Abs. 9 IfSG ist vorgelegt worden.
 - **WICHTIG: keine Vertragsunterzeichnung ohne Nachweis!**
- ☐ Das Kind erhält Eingliederungshilfe nach SGB IX
- ☐ Ein Antrag auf Eingliederungshilfe ist gestellt
- ☐ Das Kind erhält Frühförderung nach SGB IX

Die Satzung der Stadt Einbeck sowie die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten, sowie deren Benutzung habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

Datum

Name, Vorname aller Sorgeberechtigten

Unterschriften aller Sorgeberechtigten

Anlage zu § 9 Absatz 4
der Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten sowie deren Benutzung

Gebührentabelle – Sozialstaffelung der Benutzungsgebühren

Gebühren- stufe	Maßgebliches zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 4 EStG	Monatsgebühr Halbtagsplatz	Monatsgebühr Dreivierteltagsplatz	Monatsgebühr Ganztagsplatz	Monatsgebühr je verbindlich angemeldete Stunde Sonderöffnungszeit
1	bis 36.000 €	80,00 €	120,00 €	165,00 €	20,00 €
2	über 36.000 € bis 45.500 €	110,00 €	165,00 €	215,00 €	25,00 €
3	über 45.500 € bis 55.000 €	135,00 €	205,00 €	270,00 €	35,00 €
4	über 55.000 € bis 64.500 €	165,00 €	255,00 €	325,00 €	40,00 €
5	über 64.500 € bis 74.000 €	190,00 €	285,00 €	380,00 €	50,00 €
6	über 74.000 €	215,00 €	325,00 €	435,00 €	55,00 €